

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

## SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE GEMEINDEBÜRGER

Vom 24.10.2001

Bekanntgemacht: 02. November 2001 (ABl. Nr. 19/2001)

Geändert durch Satzung vom 01. Juni 2005 (ABl. Nr. 11/2005)

vom 07. Mai 2008 (ABl. Nr. 13/2008)

vom 25. März 2009 (ABl. Nr. 6/2009)

vom 28. Oktober 2009 (ABl. Nr. 20/2009)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende vom Stadtrat am 23.10.2001 beschlossene Satzung:

### § 1

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

### § 2

- (1) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied sowie jede/r Ortssprecher/in (Art. 60 a GO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,5 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 – höherer Dienst - der Stadt Kaufbeuren. Der sich ergebende Betrag wird bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,-- Euro monatlich.

- (3) Als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten der/die vom Stadtrat bestellte Sportbeauftragte und der/die Kulturbeauftragte jeweils 200,-- Euro monatlich.
- (4) Als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten der/die vom Stadtrat bestellte Umweltbeauftragte, der/die Schulbeauftragte, der/die Beauftragte für den Bauhof und die Stadtgärtnerei sowie der/die Beauftragte für das Altersheim am Gartenweg jeweils 50,-- Euro monatlich.
- (5) Der/die vom Stadtrat bestellte Beauftragte für Stiftungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- Euro.
- (6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Kaufbeuren und der/die vom Stadtrat bestellte Integrationsbeauftragte erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- Euro.

### § 3

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den laufenden Kalendermonat besteht auch dann, wenn das Ehrenamt während des laufenden Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Monat, in dem ein Stadtratsmitglied oder ein Ortssprecher an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse dauernd unentschuldigt gefehlt hat. Über die Verwirkung entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

### § 4

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Stadtratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich berufenen Bürger/innen für jede Sitzung des Stadtrats und der in der Geschäftsordnung der Stadt Kaufbeuren genannten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,-- Euro, sofern sie ausweislich der Sitzungsprotokolle an der Sitzung teilgenommen haben. Wird ein Stadtratsmitglied im Verlauf der Sitzung durch seinen Vertreter ersetzt, so wird das Sitzungsgeld ausschließlich an das Stadtratmitglied ausgezahlt, welches zu Beginn der Sitzung anwesend war.
- (2) Der/die vom Stadtrat bestellte Integrationsbeauftragte erhält zudem pro Sitzung des Integrationsbeirats ein Sitzungsgeld von 21,-- Euro für maximal fünf Sitzungen im Jahr.

- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten pro Sitzung des Seniorenbeirats ein Sitzungsgeld von 21,-- Euro für maximal acht Sitzungen im Jahr.“
- (4) Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

## § 5

- (1) Stadtratsmitglieder, Ortssprecher/innen und sonstige vom Stadtrat beauftragte ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/innen erhalten für die zur Wahrung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen außerdem folgende Ersatzleistungen:
  - a) Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen wird der ihnen entstandene, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
  - b) Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 3 GO erhalten auf Antrag
    1. bei Veranstaltungen am Ort je angefangene Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 10,-- Euro;
    2. bei auswärtigen Veranstaltungen je angefangenen Kalendertag eine Verdienstausschlagentschädigung von 100,-- Euro.

Auf die Ersatzleistung wird das Sitzungsgeld nach § 4 angerechnet.

- (2) Eine notwendige Teilnahme im Sinne von Abs. 1 liegt dann vor, wenn eine rechtliche Verpflichtung hierzu gegenüber der Stadt Kaufbeuren besteht.

## § 6

Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für den Oberbürgermeister geltenden Sätzen.

## § 7

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 23.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26/1987 vom 31. Dezember 1987), geändert durch Satzung vom 24.08.2000 (ABl. Nr. 19/2000), außer Kraft.